



Satzung der
Soldaten-, Krieger- u. Reservistenkameradschaft
Parsberg
gegr. 1873



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Soldaten-, Krieger- und Reservistenkameradschaft (SKRK) Parsberg. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist in Parsberg. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist kooperatives Mitglied im Bayrischen Soldatenbund 1874 e.V. Die gemeldeten Mitglieder der Abteilung Sport- und Bogenschützen können auch Mitglieder des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) sein und erkennen dessen Satzung, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz e.V.

(3) Geschäftsjahr: Vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie keine Einzahlung zurück. Keine Person darf durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung, des Sportschützenwesens, die Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen. Ebenso Zweck ist die Soldaten- und Reservistenbetreuung, die Kriegsgräberfürsorge, die Kriegsofferhilfe, die Denkmalspflege, die Jugendpflege, die Heimatpflege und die Förderung des Friedens und der Völkerverständigung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ständige Ausübung folgender Tätigkeiten:

- Soziale Fürsorge für ehemalige deutsche Soldaten und deren Hinterbliebene.
- Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr bei in- und ausländischen Soldatenvereinigungen.
- Erhaltung der Ehrenmale für Kriegsoffer und Schutz des Andenkens der Gefallenen.
- Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge.
- Beteiligung an Kultur- und Heimatpflegeveranstaltungen und Erhalt der vereinseigenen Fahnen.
- Pflege der Schützentradition.
- Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen.
- Sachgerechte Sportschützen-Ausbildung und Sportschießen.
- Betreuung der Sportschützenjugend im Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme: Mitglieder des Vereins können werden:

- ehemalige und aktive Soldaten und deren Angehörige,
- jede natürliche Person,
- Kinder und Jugendliche.

Die Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.



Satzung der
Soldaten-, Krieger- u. Reservistenkameradschaft
Parsberg
gegr. 1873



(2) Beendigung: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 5 beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch eingelegt werden. Dies entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Aktuell aufgeführt in der Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung gemäß dieser Satzung, auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf das Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die Pflichten, Kameradschaft zu halten, die Vereinszwecke zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Den Sportschützen obliegt besonders, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit erforderlicher Sorgfalt nachzukommen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstandschaft [Gliederung siehe §7 (1) und (2)]
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende und dem Kassier.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht noch zusätzlich aus dem Schriftführer, Reservistensprecher (integriert als ein stellv. Vorsitzender) und dem Sportleiter (Vereinschießwart).

(3) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellv. Vorsitzender.

(4) Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- Aufstellung der Haushaltsrechnungen für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung der Jahresberichte;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Mitarbeit im Auszeichnungs- und Unterstützungswesen (Sozialwerk),
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und -Tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.



Satzung der
Soldaten-, Krieger- u. Reservistenkameradschaft
Parsberg
gegr. 1873



(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ende der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Halbjahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellv. Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus (mind.) zehn Mitgliedern, davon je zwei Vertreter der Reservisten- und der Sportschützengruppe des Vereins und dem Fahnenträger. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit der Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat u. a. die Aufgaben:

1. Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Reservistensprechers und des Vereinsschießwartes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer alle 3 Jahre;
4. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung;
5. Entscheidungen über die Berufung gegen einen Ausschluss;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden („Jahreshauptversammlung“ [JHV]). Ihre Einberufung erfolgt mit der Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.

(4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Für Wahlen wird ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern gewählt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und – bei Wahlen – vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, wenn der Antrag spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zulässt.



Satzung der
Soldaten-, Krieger- u. Reservistenkameradschaft
Parsberg
gegr. 1873



(7) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen nach Entscheidung der Versammlung.

(8) Der Verein hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

§ 10 Haftung

Der Verein ist für einen Schaden verantwortlich, den ein Vorstandsmitglied oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Er sorgt für entsprechende Versicherungen (§ 31 BGB).

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellv. Vorsitzenden und der Kassier.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Parsberg mit der Auflage, es weiterhin für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Januar 2010 errichtet.

1. Änderung erfolgte am 19.04.2014.